

# Richtlinie des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg über das Nutzungsentgelt im ARH

vom 06.03.2025

in der Fassung vom 06.03.2025

## Präambel

<sup>1</sup>Im Rahmen eines Dialogprozesses auf Bundesebene haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie der Deutschen Rentenversicherung Bund auf drei kumulative Voraussetzungen verständigt, bei deren Vorliegen von einer selbstständigen Tätigkeit im Bereitschaftsdienst ausgegangen werden kann. <sup>2</sup>Demnach haben die Ärztinnen und Ärzte wie bei einer Behandlung der Versicherten in einer eigenen Praxis die von ihnen konkret erbrachten Leistungen nach der Gebührenordnung mit eigener Abrechnungsnummer selbst abzurechnen und werden entsprechend vergütet. <sup>3</sup>Im Rahmen des Bereitschaftsdienstes nutzen sie die von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) zur Verfügung gestellten Ressourcen, wofür ein angemessener Betrag zu entrichten ist. <sup>4</sup>Zudem können sich die Ärztinnen und Ärzte durch selbst gewählte und qualifizierte Personen vertreten lassen. <sup>5</sup>Diese Richtlinie regelt die Zahlung eines Nutzungsentgeltes für die Nutzung der von der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) gestellten Räumlichkeiten sowie für personelle und sachliche Betriebsmittel durch Nichtkassenärzte (NiKa).

## § 1

### Unterteilung der Einrichtungen

(1) Allgemeinmedizinische Notfallpraxen:

1. NFP Altona
2. NFP UKE
3. NFP BwK
4. NFP AK Harburg

(2) Kinderärztliche Notfallpraxen:

1. NFP Altonaer Kinderkrankenhaus
2. NFP Wilhelmstift

(3) Kinderärztlicher Notfalldienst (Sa, So, Feiertag):

1. NFP Helios Mariahilf
2. NFP AK-Nord / Heidberg

(4) Besuchsdienst / Fahrdienst

(5) Telefonischer / videotelefonischer Beratungsdienst

## **§ 2 Nutzungskostenfaktor – Unterteilung nach Dienstart**

Der Nutzungskostenfaktor beträgt bei:

1. den allgemeinmedizinischen Notfallpraxen 162,18 € pro Stunde,
2. den kinderärztlichen Notfallpraxen 134,98 € pro Stunde,
3. dem kinderärztlichen Notfalldienst 68,80 € pro Stunde,
4. dem Besuchsdienst 131,12 € pro Stunde,
5. dem telefonischen / videotelefonischen Beratungsdienst 57,28 € pro Stunde.

## **§ 3 Eigenbeteiligung des Nichtkassenarztes / Nutzungsentgelt**

Dem teilnehmenden Arzt werden 7 % des Nutzungskostenfaktors (§ 2) zuzüglich ggf. zu erhebender Umsatzsteuer\* in Rechnung gestellt.

\*Die KV Hamburg geht zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie davon aus, dass eine Umsatzsteuer nicht zu erheben ist. Die evtl. Erhebung von Umsatzsteuer auf die Nutzungsentgelte ist jedoch abhängig vom Ergebnis eines Antrages der KV Hamburg auf verbindliche Auskunft bei der hierfür zuständigen Finanzbehörde.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit dem Inkrafttreten der Notdienstordnung in Kraft.